



## ESF-Tipp Förderzeitraum 2014-2020

### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Vergabe bei öffentlichen Auftraggebern nach §§ 98 ff. GWB

#### Unter welchen Voraussetzungen sind Vergabevorschriften zu beachten?

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Pflicht zur Anwendung von Vergabevorschriften und der Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechtes durch den Zuwendungsbescheid zu unterscheiden. Im Zuwendungsbescheid finden sich die Regelungen zur Beachtung von Vergabevorschriften in Ziffer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF).

#### Bei welchen Vorhaben bin ich verpflichtet, Vergabevorschriften zu beachten?

Ziffer 3 NBest-SF, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, verpflichtet Zuwendungsempfänger, die für sie nach Landesrecht oder GWB geltenden gesetzlichen Vergabevorschriften einzuhalten. Dabei sind die für die Art des Auftrags maßgeblichen Schwellenwerte zu beachten.

#### Wann genügt die Einholung von drei Angeboten?

Für Zuwendungsempfänger, die nicht verpflichtet sind, Vergabevorschriften zu beachten, gilt: Sollen mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung so weit möglich mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen. Dies gilt nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (Ziffer 1.3, Abs. 2 NBest-SF). Dadurch wird dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Die Bedingungen der ab 06.03.2020 geltenden neuen EFRE-ESF-Rahmenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis zur Einholung von Angeboten, können ausschließlich für Vorhaben angewendet werden, die ab dem Gültigkeitstermin der neuen Richtlinie bewilligt wurden.

#### Welche rechtlichen Grundlagen muss ich beachten, wenn ich zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichtet bin?

Das Vergaberecht ist zweigeteilt in das nationale und das EU-weite Vergabeverfahren. Welches Verfahren durchzuführen ist und welche Rechtsgrundlagen anzuwenden sind, richtet sich danach, ob der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Im EU-Unterschwellenbereich gilt gemäß Ziffer 3 Satz 2 der NBest-SF, dass Zuwendungsempfänger, die in den Anwendungsbereich des SächsVergabeG fallen, die landesrechtlichen Vorgaben einzuhalten haben.

Zweigeteiltes Vergabeverfahren	
nationales Vergabeverfahren	EU-weites Vergabeverfahren
unter EU-Schwellenwert	ab Erreichen des EU-Schwellenwertes von <b>214.000 EUR</b> bei Liefer- und Dienstleis-



	tungen Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer
--	---

Wesentliche Rechtsgrundlagen	
Zuwendungsbescheid, NBest-SF	Gesetz gg. Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
SächsVergabeG	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
VOL/A, VOB/A Abschnitt 1	VOL/ A, Abschnitt 2

### Wie bestimme ich den Auftragswert?

Der Auftragswert ist anhand einer Schätzung durch den Auftraggeber sorgfältig und nachvollziehbar zu prognostizieren. Es darf keine künstliche Stückelung von Aufträgen mit dem Ziel vorgenommen werden, den einzelnen Auftrag unter einen für das Verfahren maßgeblichen Schwellenwert (z. B. unter 5.000 oder unter 214.000 EUR) zu drücken. Auch wenn nur ein Teil der zu beschaffenden Waren bzw. Dienstleistungen durch den ESF finanziert wird, ist der gesamte Beschaffungsvorgang eine Einheit und unterliegt als solcher der Überprüfung. Der Auftragswert ist nicht teilbar. Dies gilt auch bei einer Aufteilung des Auftrages in einzelne Lose.

### Kann ich bereits vor Bewilligung mit dem Vergabeverfahren beginnen?

Vergabevorschriften sind bereits vor Bewilligung des Vorhabens zu beachten. Allerdings dürfen bei vor der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns/der Bewilligung eingeleiteten Ausschreibungen keine Verträge verbindlich geschlossen werden. Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Die vorzeitige Ausschreibung bzw. die Aufhebung derselben wegen fehlender Mittel kann jedoch Rechtsrisiken (z. B. ausgelöst durch Bieter) zur Folge haben.

### Wie ist das Vergabeverfahren bzw. die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu dokumentieren?

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Ziffer 1.3 der NBest-SF ist mit dem Vordruck 64029-1 zu dokumentieren und zu Prüfungszwecken vorzuhalten. Unterlagen, die die Schätzung des Auftragswertes und die Beschreibung der zu erbringenden Leistung untermauern, sollten ebenfalls vorgehalten werden. Dies sind beispielsweise An- oder Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe bzw. diesbezügliche E-Mails oder Faxe. Es sind auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (Flyer, Internetausdrucke, Broschüren, Kataloge) zugelassen. Die im Ergebnis geschlossenen Verträge und/oder Zuschlagsschreiben sind ebenfalls vorzuhalten.

Bei (gesetzlicher) Pflicht zur Auftragsvergabe sind alle mit dem Vergabeverfahren zusammenhängenden Unterlagen zu Prüfzwecken vorzuhalten.

### Muss ich bei Nachbestellungen erneut eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen?

Ja. Überschreitet die Nachbestellung den Schwellenwert von 5.000 EUR gilt der Zuwendungsbescheid in Verbindung mit den NBest-SF Ziffer 1.3.



## **Was gilt, wenn ich Rahmenverträge abgeschlossen habe?**

Für Rahmenverträge gelten keine Besonderheiten. Hinweis: Die Flexibilität von Rahmenverträgen darf nicht zu wettbewerbsbeschränkendem Missbrauch führen, z. B. durch übermäßig lange Laufzeiten. Im EU-Unterschwellenbereich empfehlen wir in Anlehnung an die Regelungen der VOL/A, eine Vertragslaufzeit von vier Jahren nicht zu überschreiten.

## **Wann genügt eine Unterkalkulation?**

Eine Unterkalkulation kann nur dann erfolgen, wenn Vorhaben mit Unterauftragnehmern durchgeführt werden sollen und wenn Leistungen Dritter nicht in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Der oder die Unterauftragnehmer müssen bei Antragstellung benannt werden sowie deren Anteile an den förderfähigen Ausgaben und Kosten mit einer Unterkalkulation dargestellt und im Zuwendungsbescheid anerkannt worden sein.

Ein nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides notwendiges wettbewerbliches Verfahren kann nicht durch die Erstellung einer Unterkalkulation umgangen werden.

## **Worauf achte ich bei der Leistungsbeschreibung?**

Zur Vorbereitung der Ausschreibung oder Angebotseinholung sollte die zu vergebende Leistung genau beschrieben sein. Bieter sollen auf dieser Basis möglichst alle Leistungsbestandteile (z.B. Personal-, Reise- und Sachkosten) einzeln mit Preisen ausweisen.

Stellen Sie sicher, dass alle Bieter den gleichen Informationsstand haben. Beantworten Sie Anfragen eines Bieters, sind die Anfrage und die Antworten den anderen Bietern gleichermaßen transparent zu machen.

## **Wie erkenne ich manipulierte Angebotsabgaben?**

Um Preisabsprachen und -manipulationen auszuschließen, können Sie mithilfe offener Quellen (z.B. Internet) prüfen, ob die am Angebotsverfahren teilnehmenden Unternehmen miteinander verbunden sind.

Vergleichen Sie eingegangene Angebote auch mit ggfs. bestehenden öffentlich zugänglichen Preisvergleichsinstrumenten, um ungewöhnlich niedrige oder überhöhte Angebote zu erkennen.

Sofern Sie Dritte mit der Angebotseinholung beauftragen, stellen Sie sicher, dass diese nicht von einem der potentiellen Bieter abhängig sind. Prüfen Sie auch, ob alle Angebote tatsächlich von dem Absender stammen oder manipulierte Dokumente bzw. Fälschungen vorgelegt wurden, in dem Sie sich ggfs. beim Absender rückversichern.



## **Was ist nach der Auftragserteilung zu beachten?**

Überprüfen Sie bitte, ob Unternehmen, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, nicht nachträglich (Unter-)Auftragnehmer des erfolgreichen Bieters geworden sind. Wenn Unterauftragnehmer nicht von vornherein benannt werden, kann dies, zumindest in dieser Konstellation, ein Anzeichen für eine Manipulation des Vergabeverfahrens sein.

Prüfen Sie anhand der Leistungsbeschreibung bzw. des Angebotes/Vertrages, ob bei eingehenden Rechnungen auch nur vereinbarte Leistungen abgerechnet werden. Achten Sie darauf, dass auch die vereinbarte Qualität bzw. die erwartete Qualifikation erbracht wird.

Schließen Sie die doppelte Abrechnung von Leistungen durch genauen Abgleich mit dem Auftrag aus! Lassen Sie sich dazu die Rechnung entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. dem Angebot aufschlüsseln.

## **Welche Sanktionen habe ich bei Verstößen gegen das Vergaberecht zu erwarten?**

Nach ständiger Verwaltungspraxis der SAB werden Vergabeverstöße oder Verstöße gegen das Erfordernis, drei Angebote einzuholen, je nach Schweregrad durch (teilweisen) Widerruf der Zuwendung sanktioniert. Beachten Sie hierzu bitte auch unseren ESF-Tipp „Betrugsprävention“.

## **Wo kann ich mich beraten lassen?**

Fachkundige Anwälte und die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (Mügelner Straße 40, 01237 Dresden) beraten Sie zu den Inhalten und der Umsetzung der Vergabevorschriften.

Bitte beachten Sie, dass Ihr jeweiliger Zuwendungsbescheid auf Grundlage der jeweiligen Fachrichtlinie maßgeblich für die einzuhaltenden Bestimmungen ist.

Dieser ESF-Tipp beinhaltet und ersetzt keine Rechtsberatung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.